



Gebührenreglement der Wasserversorgung (WaG)

vom 11.06.2015

In Kraft per 1. Januar 2016

Gebührenreglement der Wasserversorgung (WaG)

Gemäss GRB vom 9. März 2015

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009, sowie auf Art.57 der Verordnung über die Wasserversorgung vom 11. Juni 2015,

erlässt folgendes Gebührenreglement für die Wasserabgabe

1. Benutzungsgebühren (Bezugsgebühren)

¹ Die Benutzungsgebühren werden nach der bezogenen Wassermenge in m³ pro Zähler gestaffelt berechnet.

² Es sind fünf Tarifstufen vorgesehen, welche jeweils eine Grundgebühr und eine Mengengebühr beinhalten. Die Grundgebühr ist mit zunehmender Tarifstufe progressiv konzipiert und die Mengengebühr nimmt mit zunehmender Tarifstufe ab.

Tarif	Grenzmenge Wasserbezug in m ³ /Jahr	Grundgebühr in CHF	Mengengebühr für jeden weiteren m ³ über Grenzmenge in CHF
A	0	120.00	2.00
B	200	520.00	1.90
C	500	1'090.00	1.80
D	1'000	1'990.00	1.70
E	2'000	3'690.00	1.60

³ Berechnungsbeispiele

Bei einem Wasserbezug von 15m³/Jahr beträgt die Jahresgebühr:

Tarif A: CHF 120.- (für 0m³) + CHF 30.00 (für 15m³ à CHF 2.00) =
CHF 150.00 (exkl. MwSt.)

Bei einem Wasserbezug von 225m³/Jahr beträgt die Jahresgebühr:

Tarif B: CHF 520.- (für 200m³) + CHF 47.50 (für 25m³ à CHF 1.90) =
CHF 567.50- (exkl. MwSt.)

2. Benutzungsgebühren (Bezugsgebühren) für vorübergehende Wasserbezüge und Bauwasser

2.1 Definition vorübergehender Wasserbezug

¹ Der vorübergehende Wasserbezug ist vom Leitungsnetz der WVR (Wasserversorgung Richterswil) bezogenes Trinkwasser zur Realisierung vorübergehender baulicher Arbeiten. Diese sind von kurzer Dauer oder sogenannte Tagesbaustellen. Der Wasserbezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung und Installation durch die WVR zulässig. Die Hydrantenummer muss beim Bezug der WVR gemeldet werden.

² Baufirmen, Kanalspüler und weitere Unternehmen, welche regelmässig Trinkwasser beziehen, können bei der WVR eine Bewilligung für einen Jahreswasserzähler erhalten. Die Kontrolle und Abrechnung muss spätestens auf Ende Jahr erfolgen. Bei ungerechtfertigtem Wasserbezug sind die Gebühren und der zusätzliche Aufwand der WVR geschuldet.

2.2 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug

Für vorübergehenden Wasserbezug werden nach Installation eines Wasserzählers durch die WVR folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr	CHF	50.00
Verbrauchsgebühr pro m ³	CHF	2.00
Minimale Gebühr pro Bezug	CHF	100.00

2.3 Definition Bauwasser

¹ Bauwasser ist vom Leitungsnetz der WVR bezogenes Trinkwasser zur Realisierung längerer baulicher Arbeiten. Die Installation und der Wasserbezug sind kostenpflichtig.

² Der Wasseranschluss für Bauwasser wird nur durch das Personal der WVR oder deren Beauftragte erstellt. Die Leistungen umfassen:

- Das Orten und Anzeichnen der Anschlussleitung
- Das Erstellen der Anschlüsse am Bauwasserzapf
- Die Einweisung und Bedienung einer verantwortlichen Person
- Die Miete des Bauzapfs
- Demontage, Reinigung und nachträgliche Prüfung

³ Der Aufwand beträgt durchschnittlich 7 Stunden, welche mit einem Ansatz von CHF 110.00 in Rechnung gestellt wird.

2.4 Gebühren Bauwasser

Bauwasserzapf mit Wasserzähler	CHF	770.00
Effektive Wassermenge in m ³	CHF	2.00

Beschädigungen am Bauwasserzapf und weiterer Einrichtungen der WVR werden dem Schadenverursacher in Rechnung gestellt.

Defekte Wasserzähler werden mit CHF 420.00 in Rechnung gestellt.

3. Zusätzlicher Wasserzähler

- ¹ Der Einbau zusätzlicher Wasserzähler erfolgt durch die WVR.
- ² Die Zähler verbleiben im Eigentum der Gemeinde und werden mit einer jährlichen Gebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.
- ³ Die Erstellungskosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- ⁴ Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers (Zählerersatz) wird nicht separat verrechnet.

4. Zuwiderhandlungen

Bezüge ohne Bezugsberechtigung werden gemäss Art. 12, 39 und 40 der Verordnung über die Abgabe von Wasser geahndet und haben neben der Grund- und Verbrauchsgebühr eine Umtriebsentschädigung von CHF 250.00 zur Folge.

5. Verwaltungsgebühren

5.1 Hausinstallationsbewilligungen

¹ Für die Erteilung der Installationsbewilligung, Schema- und Installationskontrolle werden folgende Gebühr erhoben:

- pro Haus inkl. 1 Wohnung	CHF.	200.00
- für jede weitere Wohnung bis 6 Wohnungen	CHF	50.00
- für jede weitere Wohnung ab 7 Wohnungen	CHF	30.00

² Nachkontrollen werden gemäss Art. 31 der Verordnung über die Wasserversorgung nach Aufwand verrechnet.

5.2 Dienstleistungen WVR

Nachkontrollen sowie übrige Dienstleistungen der WVR werden nach effektivem Aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt CHF 110.00.

6. Gebühr für Grundversorgung und spezielle Vorhalteleistungen

6.1 Löschgebühr für Objekte ohne Anschluss

Objekten welche nicht an das Versorgungsnetz der WVR angeschlossen sind, gleichzeitig aber von der vorhandenen Infrastruktur (Hydrantenleitung / Hydrant) zur Brandbekämpfung profitieren, wird eine jährliche Löschgebühr in der Höhe von CHF 100.00 verrechnet.

6.2 Sprinklergebühr

Objekten, welche aufgrund einer installierten Sprinkleranlage über eine erhöhte Vorhalteleistung bedürfen, wird eine jährliche Sprinklergebühr in der Höhe von CHF 150.00 verrechnet

7. Mahnwesen

Die 1. Mahnung ist kostenlos.

Ab der 2. Mahnung und jede weitere Mahnung wird mit CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

8. Mehrwertsteuer

Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

9. Inkrafttreten

Das Gebührenreglement über die Wasserversorgung ist gültig per 1. Januar 2016

Es ersetzt dasjenige vom 29. November 2007.

10. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Richterswil, 11. Juni 2015

GEMEINDERAT RICHTERSWIL